

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), §§ 37, 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Gebiet der Stadt Riedstadt und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen und den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Riedstadt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Riedstadt zu einer Sondernutzung berechtigt sind.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Riedstadt, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.
- (4) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach § 46 Straßenverkehrsordnung benötigt, ist die Sondernutzungserlaubnis mit dieser zu verbinden.

- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 ist der Magistrat, im Falle des Abs. 4 der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde zuständig.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Riedstadt, im Falle des Antrages nach § 2 Abs. 4 beim Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde der Stadt Riedstadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Sofern die Gefahr besteht, dass durch die Sondernutzung Schäden an den Gemeindestraßen, Wegen oder Plätzen oder den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen entstehen, ist der Empfänger der Sondernutzungserlaubnis verpflichtet, den Bestand der Straßen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mittels Fotos zu dokumentieren.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

- (6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer)
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,3 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise bis maximal einem Tag) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern höchstens 0,6 Meter in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt,
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Plakatständer

- (1) Plakatständer dürfen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Riedstadt nicht aufgestellt werden, es sei denn, ihre Aufstellung ist im Folgenden ausnahmsweise zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zur Wahlwerbung der Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und Personen, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antreten ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweichend von Abs. 1 zugelassen.
- (3) Die Aufstellung von Plakatständern ist der Stadt Riedstadt spätestens 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person beinhalten.

- (4) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche nach einer Wahl oder Abstimmung (gebührenfrei) als erteilt. Dieser Zeitraum ändert sich, sofern ein Wahlerlass hierzu etwas anderes bestimmt.
- (5) Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (7) Die Anzahl der nach Abs. 2 zugelassenen Aufstellung von Plakatständern ist auf 15 pro Stadtteil und zusätzlich 3 Plakatständer im Philipphospital beschränkt. Diese Begrenzung gilt für jede der in Abs. 2 genannten Partei, sonstige Vereinigung und Person, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antritt.
- (8) Plakatständer dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt. Werden Plakate an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht, muss der Abstand der Unterkante zur Gehwegoberfläche mindestens 2,4 Meter betragen. Eine Sichtbehinderung darf durch die Aufstellung der Plakatständer für keinen Verkehrsteilnehmer entstehen. Die Plakatständer dürfen nur so groß bemessen sein, dass Plakate in der Maximalgröße DIN A 0 darauf befestigt werden können. Die einseitige Beklebung des Plakatständers zählt als ein Plakat. Die zweiseitige Beklebung eines Plakatständers (Vorder- und Rückseite) zählt als zwei Plakate. Bei Dreiseitenständern zählt die Beklebung als drei Plakate etc. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 33 StVO zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- (9) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 8 aufgestellt sind oder die zulässige Zahl nach Abs. 7 überschreiten, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Riedstadt bis zur Abholung des Aufstellers auf dessen Kosten eingelagert werden.
- (10) Großplakatständer (Wesselmänner), die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, stellen eine Sondernutzung dar und müssen gesondert beantragt werden.

§ 7 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße, Wege oder Plätze und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Riedstadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Riedstadt entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Riedstadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Riedstadt für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Riedstadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Riedstadt erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 7, 8 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 10 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204) in der derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz über kommunale Abgaben, der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen und nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Kalendertagen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr berechnet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erteilung der Genehmigung notwendig ist und bestimmt sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I 2009, S. 763) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid ist mit dem Erlaubnis- oder Versagungsbescheid zu verbinden. Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
 - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für das Errechnen des Erstattungsbetrags werden bei vorübergehenden Sondernutzungen die nach Tagen berechnet sind, die vollen Tage der Nichtnutzung

und bei Jahresgebühren 1/12 für jeden vollen Monat der nicht genutzt wurde in Abzug gebracht. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.

3. Schlussbestimmungen

§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Aufstellung von Plakatständern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 Plakatständer länger als 6 Wochen vor und/oder länger als eine Woche nach einer Wahl aufstellt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Anzahl der Plakatständer pro Stadtteil und/oder im Philipphospital überschreitet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 8 die Mindestmaße zur Aufstellung der Plakatständer nicht beachtet oder sichtbehindernd anbringt
 - h) entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.11.2007 und die Gebührensatzung zur Satzung der

Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Riedstadt, den 16. Mai 2013

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt

Werner Amend
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)

lfd. Nr.	Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EURO
1.	Gerüste	2,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
2.	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Baucontainern, Baukränen, Bauzäunen, etc. (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen)	6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
3.	Lagerung von Material	4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
4.	Abstellen eines Containers	
4.1	vorübergehend	4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
4.2	Jahresgenehmigung	600,00 €
5.	Werbeschilder (Kundenstopper)	
5.1	vorübergehend	6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
5.2	Jahresgenehmigung	180,00 €
6.	Informationsstände, Flyerverteilung	20,00 € je Kalendertag mindestens 40,00 €
7.	Gewerbliche Sondernutzung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Verkaufsstände, Karussells außerhalb von festgesetzten Märkten, etc.)	
7.1	vorübergehend	10,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
7.2	Jahresgenehmigung	250,00 €
8.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Punkt 1-7 fallen	
8.1	vorübergehend	6,00 € je Kalendertag mindestens 60,00 €
8.2	Jahresgenehmigung	250,00 €
9.	Kosten der Verwaltung / Verwaltungsgebühren	
9.1	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,00 €
9.2	übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,25 €
9.3	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit je ¼ Stunde, 125 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.1 u. 9.2	mindestens 30,00 €